

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1934

Inhalt: Siebente Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes . . . . .	§. 473
Verordnung betr. Änderung der Verordnung zur Errichtung eines Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 365) . . . . .	§. 475
Vierte Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichteter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) . . . . .	§. 475

### Siebente Verordnung

zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vom 28. Juni 1934.

Auf Grund des § Ziff. 22, 23 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 in der jetzt geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Bestimmungen unter Ziff. 1, 4 und 5 gestrichen.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

#### § 11

##### Prozessvertretung

zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Angelegenheiten der von der Danziger Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von Seiten der Danziger Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozessbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

Vor dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem Gericht der Freien Stadt Danzig zugelassene Anwalt.

Der Senat kann durch Verordnung andere Stellen (Körperschaften, Vereinigungen) den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Danziger Arbeitsfront für die Prozessvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen.

4. In § 20 treten an die Stelle der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Danziger Arbeitsfront sowie die vom Senat auf Grund des § 11 Abs. 3 ihr gleichgestellten andern Stellen.

5. § 22 Abs. 3 Ziff. 2 und § 23 Abs. 2 werden gestrichen.

6. § 29 erhält folgende Fassung:

#### § 29

##### Beisitzerausschüsse

Bei Arbeitsgerichten mit mehr als einer Kammer kann der Gerichtspräsident einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern bilden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts. Besteht ein Beisitzerausschuß, so ist er vor der Bildung von Kammern, vor der

Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch in übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

7. § 38 erhält folgende Fassung:

### § 38

#### Beisitzerausschüsse

Bei dem Landesarbeitsgericht kann der Gerichtspräsident einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern bilden. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

8. Für die in § 42 Abs. 2 bezeichneten Streitigkeiten kann der Treuhänder der Arbeit in der Tarifordnung die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmen.

9. § 57 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

### § 57

#### Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Widerrufsklage stattgebenden Urteils dem Gefündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils oder, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem Gefündigten gegenüber sich nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

10. § 64 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

### § 64

#### Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils, das in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts eine Entschädigung festsetzt oder anderweit festsetzt, dem Gefündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer nach Zustellung des Berufungsurteils die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach der Zustellung des Berufungsurteils ihm gegenüber nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

11. Die §§ 67 bis 77 werden gestrichen.

### Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.
2. Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 2 Ziffer 1, 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten bleiben die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden sowie die Bestimmung des § 10 über die Parteifähigkeit unberührt.
3. Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor den Arbeitsgerichtsbehörden bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten bleiben die nach § 11 bisheriger Fassung zugelassenen Vertreter auch weiterhin zugelassen.
4. Ist im Falle einer Kündigung die Anrufung des Arbeitsgerichts gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmerschüssen erfolgt, so bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Im übrigen finden auf Kündigungen, die vor dem 1. Juli 1934 zugegangen sind, die Vorschriften der §§ 56 bis 62 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Änderungen Anwendung.  
Ist binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch durch Anrufung des Arbeitnehmerschusses, Angestelltenausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, des Betriebsobmanns nach § 84 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmerschüssen erfolgt, so kann die Klage auf Widerruf der Kündigung gemäß § 56 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit noch innerhalb zweier Wochen nach dem Anruf erhoben werden. Hat der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder der Betriebsobmann die Anrufung nicht für begründet erklärt, so ist die Klage nicht zulässig.  
Der Klage braucht eine Bescheinigung des Vertrauensrats nicht beigelegt zu werden.

5. Für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechend § 63 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit bleibt die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden nach § 2 Ziffer 1, 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestehen.
6. Die Berufungszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter endet mit dem 31. Dezember 1934.

### Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, das Arbeitsgerichtsgesetz unter Vornahme der Änderungen, die sich aus dieser Verordnung und früheren Gesetzen und Verordnungen ergeben, im Gesetzblatt neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen sowie den Inhalt und die Fassung des Gesetzes im einzelnen der Verordnung zur Ordnung der Arbeit anzupassen.

Danzig, den 28. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

### Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung zur Errichtung eines Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 365).

Vom 28. Mai 1934.

Auf Grund der Ziffern 66 und 71 des § 1 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 7. 1933 (G. Bl. S. 273) und des § 1 des Teiles II der Verordnung zur Befreiung der Notlage der Binnenschifffahrt vom 16. 6. 1932 (G. Bl. S. 399) wird folgendes verordnet:

#### Einziger Paragraph

Dem Absatz 2 des § 1 der Verordnung zur Errichtung eines Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 365) wird unter Ziffer 3 folgendes hinzugefügt:

3. Besitzer eines oder mehrerer Motor- oder Ruderboote, die das Leinenbootsmannsgewerbe betreiben (Festmacherboote).

Danzig, den 28. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Rauschnig Greiser

### Vierte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichteter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105).

Vom 28. Juni 1934.

Auf Grund des Art. IV der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichteter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form beschlossen werden kann (Art. II § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105), Durchführungsverordnung vom 18. November 1932 (G. Bl. S. 766), Art. II §§ 9 bis 17, Art. IV § 19 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Juni 1933 (G. Bl. S. 265) und Dritten Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1933 (G. Bl. S. 635)), wird bis zum 30. September 1934 verlängert.

Danzig, den 28. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Rauschnig Dr. Wiercinski-Reiser